

Statuten

des
gemeinnützigen

Frauenvereins

in
Oberwil.

Art. 1.

Der aus Bayern und Völkern
bestehende gemeinnützige Verein
der Einwohnergemeinden
Chamwil stellt sich die Aufgabe:

1. Bedürftigen aller Art die
Hilfe ihrer Not mit Recht & Zeit
nach Möglichkeit zu leisten.

2. Durch Vorträge & Kurse die
Kenntnisse von Kranken & Krüppeln
zu erweitern & gesund & froh zu
werden.

Art. 2.

Der unter Art. 1. genannte Verein
sollt der Verein durch folgende Mittel
erfüllen zu können:

a. Durch die Vereinskasse abzurufen,
so kann in ganz bayerischen Dingen
den Krankheitsfällen eine Kurge-
sellschaft von Kranken und
Hilft, besetzt werden.

b. Die Krankheitszeiten soll ein
Krankes von Kranken, bett.

Pflichtungswäffe umgelegt werden.

2. Wo nötig sollen Aufseher-
Anstaltungsmittel verwendet werden.
(Der Baugeld soll wie im Anhang
festgelegt gegeben werden.)

3. Die Arbeiter, die in der
Lage sind, Handarbeiten zu machen,
soll Arbeitsmaterial dazu abgegeben
werden, um ihnen einen kleinen
Verdienst zu ermöglichen.

Art. 3.

Nach Möglichkeit soll den Arbeiter
Unterstützung gegeben werden im Hinblick
auf den Lebensbedarf von Kleidung
etc.

Art. 4.

Die von alljährlichen Aufseher-
Anstaltungen sollen freiwillige Arbeiter
eingestellt werden. Jeder wird
in der Krankenversicherung des nötigen
Arbeitslohn sein und wir werden
für rechtzeitige Abrechnung Sorge
tragen.

Art. 5.

Die Kasse wird gebildet:

a. Aus einem jährlichen Minimalbeitrag der Vereinsmitglieder von 3- (drei Franken). Der Beitrag ist zu Anfang eines Vereinsjahres, spätestens 2 Monate nach der jährlichen Generalversammlung zu leisten.

b. Aus den Beiträgen der Gemeinde & der Bürgergemeinde.

c. Aus freiwilligen Spenden.

Art. 6.

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, ein bestimmtes Stück auf die Bedürfnisse zu richten und selbst und unterstützungbedürftige Familien bei den Vorstandsmitgliedern der betreffenden Dörfer anzumelden. Die Vorstandsmitglieder haben die Komptanz, von sich aus die Güter finden zu lassen; jedoch darf die einmalige Ausgabe der Beiträge von 15- (fünfzehn Franken) nicht überschritten werden.

Art. 7.

Die Kreismitgliedern müssen
sich zum Pflicht, sich selber binden, um
zuwachen, die ihre Rechte in der
Gemeinde ohne Abbruch fürwahr sind.

Art. 8.

Der Kreis wird gehalten, die
ausstehenden Gesetze, werden welche,
dies eine Anzahl von Mitgliedern
von 11 Mitgliedern, bestehend aus
einer Präsidium, einem Vize-
Präsidenten, einem Sekretär und
zwei Schreibern, soll bestehen und
Mitglieder vertreten sein.

Art. 9.

Die Präsidium beruht zu jeder
Zeit von der ordentlichen Haupt-
versammlung aus, zu welcher
sämtliche Mitglieder des Kreises einzulie-
den sind. Außerordentliche Versammlun-
gen werden so oft einberufen, als
die Gesetze erfordern.

Art. 10.

- der Hauptversammlung liegen es
a. Entgegennahme des Jahresberichts
der Versammlung.
b. Bericht des Vorstandes auf die Resolution
von 2 Jahren: Bestimmung von zwei
Versammlungsprovinzen.
c. Darstellung der Beschäftigung von
Mitgliedern des Vorstandes: eingetragene
Mitglieder.
d. sonst. Geschäftsänderungen.

Art. 11.

Über die Verhandlungen an der Haupt-
versammlung, an den Vorstands-
sitzen wird von der Sekretärin
ein Protokoll geführt. In dieselbe werden
im Uebung der jeweiligen Jahresversammlung
eingetragen, für welche ist der Inventar-
bestand eingetragen.

Charité, den
26. Sept. 1921.

Karmen d. Hauptversammlung:
die Präsidanten:
Hr. L. Koenig
die Sekretäre:
Hr. Hagedorn, Götter.

STATUTEN

des

Gemeinnützigen Frauenvereins von

Oberwilt 1/3.

Art. 1.

Der aus Frauen und Kindern bestehende Frauenhilfsverein der Einwohner-Gemeinde Oberwil i/S. stellt sich die Aufgabe:

1. Bedürfnisse aller Art die Tage ihrer Not mit Gut und Geld nach Möglichkeit zu erleichtern,

2. durch Forträge von Vorträgen die Kenntnis von Frauen und Kindern zu erweitern und heben und Forderung zu wirken.

Art. 2

Der unter Art. 1. genannten Zweck hat die Verein durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) falls die Vereinskasse es erlaubt, so kann in ganz besondere dringenden Kreditbedürfnissen eine Kasse von Vorträgen von Frauen und Kindern angeordnet und besetzt werden.
- b) der Frauenhilfsverein soll ein kleines Depot von Frauen-, Kind- und Säuglings-wäsche angelegt werden.
- c) so nötig, sollen Frauen- und Kinder-Unterwäsche vorrätig sein.
- d) ein Bedürfnis, die in der Lage sind, weiterarbeiten zu können, soll Arbeitsmaterial dem Verein gegeben werden, um ihnen einen kleinen Verdienst zu ermöglichen.

Art. 3

Nach Möglichkeit soll Bedürfnigen Arbeitsleistung gegeben werden im Plücken, Umändern und Anfertigen von Kleidungsstücken.

Art. 4

Für die alljährliche Weihnachtsbescherung sollen freiwillige Handarbeiten geliefert werden, dazu wird uns das Frauenkomitee das nötige Material liefern und wir werden für rechtzeitige Ablieferung besorgt sein.

Art. 5

Die Vereinskasse wird gebildet:

- a) aus einem jährlichen Mindestbeitrag der Vereinsmitglieder von Fr. 2.- 3.- (zwei Franken). Dieser Beitrag ist je zu Anfang eines Vereinsjahres, spätestens zwei Monate nach der jährlichen Hauptversammlung zu leisten.
- b) aus den Beiträgen der Gemeinde und Bürgergemeinde.
- c) aus allfälligen Spenden.

Art. 6

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, ein wachsaues Auge auf die Bedürfnigen zu richten und hilfs- und unterstützungsbedürftige Familien bei den Vorstands-

mitgliedern der betreffenden Bänke
anzumelden. Die Vorstandsmitglieder
haben die Kompetenz, von sich aus nach
Einsichten zu teilen; jedoch darf die
einmalige Abgabe den Betrag von 15.-
(fünfzehn Franken) nicht übersteigen.

15.7

Das Vertikumsmitglied muss sich mit
Bismarck als solches immer anerkennen,
als deren Sprecher der Elterne muss die
Bismarck bezeichnen.

15.8

Der Vorstand wird gebildet und die
Vorstandsgliederung wird jährlich durch
den Vorstand zu einem Zeitpunkt, der
nicht später als Ende März, aber nicht
früher als Ende Februar, durch einen
Beschluss des Vorstandes beschlossen.
Dieser Beschluss soll durch den
Vorstand verabschiedet werden.

15.9

Die Präsidenten der Bänke haben die
Kompetenz, die Bänke zu unterstützen und
Bismarck als solches zu bezeichnen. Die
Vorstandsmitglieder sind verpflichtet,
sich an die Bismarck zu halten und die
Bismarck zu bezeichnen.

15.10

Das Vertikumsmitglied muss sich mit

- a) die Ingegner des Jahresberichts
und der Jahresrechnung;
- b) die des Vorstandes auf die Dauer
von zwei Jahren und Berechnung von
Jahresrechnungsvorläufen;
- c) Berechnung und Abschlussfassung von
Anträgen des Vorstandes und einzel-
ner Mitglieder;
- d) eventuelle Strukturänderungen.

15.11

Nach der Verhandlung an den Haupt-
versammlungen und an den Vorstands-
situngen wird von der Sekretarin ein
Protokoll geführt. In dasselbe werden
im Auszug die jeweilige Jahresrechnung,
nebst dem sie passiert ist und der Inver-
sarsatz eingetragen.

Oberwöl 1/S. Ann. 25. Sept. 1921

Namens der Versammlung:

Die Präsidentin: sig. H. Heiberg
Die Sekretarin: sig. H. Gerber

Neuauflage mit kleinen Änderungen, die
von der Hauptversammlung vom 17. Februar
1963 beschlossen worden sind.

Die Präsidentin: sig. H. Werren
Die Sekretarin: sig. V. Gyger